

Az.: NC 2 B 294/13
NC 2 L 904/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum Studium Tiermedizin, 1. FS, WS 2012/13
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 31. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2012 - NC 2 L 904/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antragsteller begehrt einen Studienplatz im Fach Tiermedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 im 1. Fachsemester an der Universität Leipzig. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 136 Studienplätzen die vorhandene Kapazität exakt ausschöpfe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 139 Studenten.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 136 Studienplätzen nicht erschöpft. Das Lehrdeputat für Professoren sei anstatt auf acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) richtig auf neun LVS festzusetzen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Streichung der Stelle..... (Dr. E.....) mangels Abwägung zu Unrecht erfolgt und die Stelle deshalb fiktiv in die Kapazitätsberechnung einzustellen. Zudem sei das Lehrangebot unzutreffend ermittelt worden: Die Antragsgegnerin habe fehlerhaft unterlassen, eine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS (2011) mögliche Erhöhung des Deputats der Professoren über acht LVS hinaus in Betracht zu ziehen. Gleiches gelte im Hinblick auf die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 DAVOHS (2011) unterlassene Erhöhung des Deputats für wissenschaftliche Mitarbeiter. Insoweit sei zu überprüfen,

seit wann sämtliche befristeten Mitarbeiter beschäftigt seien; deren Arbeitsverträge seien ebenfalls zu überprüfen. Die Deputatsminderung in Höhe von 75 % für den Dekan erscheine als zu hoch. Die Deputatsreduzierung für den Prodekan sei ebenfalls zweifelhaft; insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung des Tierärztekongresses. Die Deputatsminderungen für Prof. S..... und Prof. X..... als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung bzw. die Tierärztliche Prüfung seien nicht zu akzeptieren, da es sich nicht um eine sonstige Dienstaufgabe im Sinne von § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) handele, sondern um eine allgemeine Dienstaufgabe von Professoren. Schließlich begegne die Schwundberechnung Bedenken: Insbesondere sei das Ansteigen der Zulassungszahlen beim Übergang konkret benannter Semester erklärungsbedürftig.

- 3 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 4 Die vom Antragsteller in seinem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 1. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis des Antragstellers auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des

Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für die Annahme, der Verordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

- 6 2. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Wegfall der Stelle..... (Dr. E.....) mit der Begründung gebilligt, die Streichung sei im Rahmen des der Antragsgegnerin zukommenden Organisationsermessens und unter Abwägung der in die Entscheidung einzustellenden Belange, insbesondere der der Studienbewerber, erfolgt. Sie beruhe auf dem Stellenkürzungskonzept für die Jahre 1995 bis 2009, das die Sächsische Staatsregierung der Antragsgegnerin auferlegt habe und das vom Verwaltungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 4. November 2005 - NC 7 K 5083/05 - grundsätzlich gebilligt worden sei. Der erkennende Senat hat seinerseits das Stellenkürzungskonzept mit Beschluss vom 3. Februar 2006 - NC 2 C 11/05 - wie folgt bestätigt:

„Das Verwaltungsgericht ist vom rechtlichen Ansatz her im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zutreffend davon ausgegangen, dass der Wissenschafts-

und Hochschulverwaltung ein Organisationsermessen zukommt, das sie berechtigt, die verfügbaren Stellen im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Vorgaben so einzusetzen, wie es nach der konkreten personellen Situation jeweils möglich und nötig erscheint. Dieses Ermessen ist nicht dahin eingeschränkt, dass von ihm stets im Sinne der kapazitätsgünstigeren Alternative Gebrauch gemacht werden müsste. Das Kapazitätserschöpfungsgebot bewirkt jedoch, dass die Verwaltung Stellenentscheidungen, die für einen Kapazitätsverlust mitursächlich sind, unter Beachtung der Belange der Studienbewerber zu treffen hat, die gegen die übrigen in Forschung, Lehre und Studium betroffenen Belange abzuwägen sind. Die Verwaltungsgerichte haben zu überprüfen, ob eine planerische Abwägung stattgefunden hat, sie willkürfrei auf der Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts erfolgt ist und die Belange entsprechend dem Gewicht der grundrechtlich geschützten Sphären der Hochschule, der Lehrpersonen, Studenten und Hochschulbewerber in die Abwägung einbezogen wurden (vgl. Beschl. des Senats v. 26.7.1999 - NC 2 S 44/99 -, SächsVBl. 2000, 158 [160]).

Das Verwaltungsgericht begründet auch im Einzelnen zutreffend, dass die maßgeblich tragenden Erwägungen des Rektoratskollegiums Abwägungsdefizite nicht erkennen lassen. Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Studiengang Tiermedizin werde bundesweit nur an fünf Universitäten angeboten, ist zu berücksichtigen, dass dies in die Abwägung eingestellt wurde. Im Entscheidungsvorschlag für die Beratung des Rektoratskollegiums am 30.7.2004 wird unter der Ziff. 4 ausgeführt, dass die Universität Leipzig trotz der bekannten Engpässe alles unternehmen sollte, um dem berechtigten Interesse Studierwilliger für das Fach Veterinärmedizin in der Bundesrepublik - soweit irgend möglich - zu entsprechen. In diesem Zusammenhang wird ein Ausgleich vorgeschlagen, der dazu führt, dass bezogen auf das Jahr 1995 lediglich 3,7% der Wissenschaftlerstellen der Veterinärmedizinischen Fakultät abgebaut werden. Dieser Vorlage hat das Rektoratskollegium zugestimmt. Ein Abwägungsmangel ist insoweit nicht zu erkennen. Dass bei fast allen anderen Fakultäten ein Abbau an wissenschaftlichem Personal zwischen 8% und 25% vorgenommen wurde, bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät jedoch nur von 1,1% und der Sportwissenschaftlichen Fakultät nur von 3,3%, wird im Argumentationsvorschlag zur Veränderung des Stellenplans der Veterinärmedizinischen Fakultät zum 1.1.2004 ausdrücklich ausgeführt. Die Entscheidung ist somit auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts getroffen worden. Es wird in dem Argumentationsvorschlag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bezüglich dieser beiden Fakultäten eine grundlegende Abwägung zur Veterinärmedizinischen Fakultät unter Beachtung der strukturellen Vorstellungen der Fakultät stattgefunden habe. Mehr wird vom Kapazitätserschöpfungsgebot nicht verlangt. Zu Unrecht macht die Antragstellerin geltend, das Verwaltungsgericht hätte es angesichts der dargelegten Besonderheiten nicht bei dem Hinweis belassen dürfen, dass in anderen absolut zulassungsbeschränkten Studiengängen ein noch höherer Stellenabbau als in der Veterinärmedizinischen Fakultät festzustellen sei. Denn das Verwaltungsgericht hat weiter folgendes ausgeführt: Eine von den Prorektoren im Auftrag des Rektoratskollegiums erarbeitete Vergleichsberechnung über die Auswirkungen weiterer Stellenreduzierungen in der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie und der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften habe ergeben, dass weitere Stelleneinsparungen im Bereich der Lehre nicht nur zum Verlust von Studienplätzen führen würde, sondern einzelne Studiengänge in ihrer Fortführung gefährdet seien oder eingestellt werden müssten.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Universität Leipzig in Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG zur in Leipzig seit jeher befürworteten Struktur der Volluniversität bekenne, für diese Ausrichtung der unbestrittene Gedanke maßgebend sei, dass eine angestrebte hohe Qualität von Forschung und Lehre einen interdisziplinären Ansatz verlange und deshalb trotz der haushaltsrechtlich notwendigen Stellenreduzierung anzustreben sei, die Studiengänge in sämtlichen genannten Fächern aufrechtzuerhalten, habe das Rektoratskollegium in seiner Sitzung vom 18.3.2005 an seiner Entscheidung zum Stellenabbau in der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 30.7.2004 ausdrücklich festgehalten. Diese Überlegungen, mit denen sich die Antragstellerin nicht auseinander setzt, stellen eine dem Kapazitätserschöpfungsgebot genügende Abwägung dar.“

- 7 An den vorstehenden Erwägungen wird auch angesichts des Beschwerdevorbringens festgehalten. Die Stelle..... war laut Rektoratsbeschluss vom 22. Oktober 2004 zum 1. Januar 2009 zur Streichung vorgesehen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, Nr. 10 c und Anlage 2 der Wiedervorlage für die Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004). Gleiches galt für die Stelle..... (vgl. die Wiedervorlage für die Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, S. 2 oben). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, wurde letztlich durch das Rektoratskollegium am 22. Oktober 2004 entschieden, die Stelle..... zuzuführen, also im Ergebnis zu erhalten, und die Stelle..... zu streichen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, Nr. 10 a). Diese Entscheidung wurde allerdings nicht unmittelbar zum 1. Januar 2009 umgesetzt. Tatsächlich entfiel die Stelle..... zum 31. März 2009 mit Ausscheiden der Stelleninhaberin Frau Dr. E..... aus Altersgründen (vgl. Auskunft der Antragsgegnerin vom 30. Juli 2013), dagegen nicht erst - wie im Beschluss des Verwaltungsgerichts angenommen - zum Wintersemester 2011/2012. Die geringfügig verzögerte Umsetzung des Beschlusses des Rektoratskollegiums lässt die Rechtmäßigkeit der der Streichung zugrunde liegenden Abwägung indessen unberührt. Für eine fiktive Einstellung dieser Stelle in die Kapazitätsberechnung für das Wintersemester 2012/2013 ist damit kein Raum. Lediglich vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass selbst eine fiktive Einstellung dieser Stelle nicht zu einer Erhöhung der Kapazität über die tatsächlich vergebene Anzahl von 139 Studienplätzen hinaus und damit nicht zur Ausweisung weiterer Studienplätze führen würde.

- 8 3. Auch das Lehrangebot ist durch das Verwaltungsgericht zutreffend ermittelt worden. Entgegen dem Beschwerdevorbringen war die Antragsgegnerin nicht

verpflichtet, eine Erhöhung des Deputats der Professoren über acht LVS hinaus zu prüfen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS (2011) nicht lediglich einen Rahmen für die Lehrverpflichtung von Professoren vorgebe mit der Folge, dass jeweils eine Festlegung des Deputats im Einzelfall erforderlich sei. Die Regelung solle vielmehr den Hochschulen die Möglichkeit gewähren, auf Besonderheiten einzelner Studiengänge oder Lehrstühle mit Abweichungen von der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu reagieren und damit eine gewisse Flexibilität zu schaffen. Sie solle hingegen nicht zu einer (jährlichen) einzelfallbezogenen Entscheidung hinsichtlich des Deputats aller Professuren zwingen. Mithin bedürften lediglich Abweichungen im Einzelfall einer besonderen Entscheidung. Sofern eine solche nicht getroffen werde, treffe die Professoren die regelmäßige Lehrverpflichtung von acht LVS. Diese Auffassung ist zutreffend. Die gegenteilige Ansicht des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe in jedem Einzelfall die Möglichkeit einer Deputatserhöhung zu prüfen, findet im Verordnungstext keine Grundlage. Sie lässt im Übrigen außer Betracht, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS (2011) je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle auch eine Lehrverpflichtung von weniger als acht Stunden möglich wäre. Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin indessen ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Von einer fehlerhaften Ermessensausübung betreffend den Umfang der Lehrverpflichtung könnte aber nur ausgegangen werden, wenn die Antragsgegnerin von der ihr eingeräumten Abweichungsmöglichkeit überhaupt und dann nur einseitig im Sinne einer Reduzierung Gebrauch machen würde. Solange sie dagegen ausnahmslos vom Regellehrdeputat ausgeht, ist ein Ermessensfehlgebrauch ausgeschlossen.

- 9 4. Soweit die Beschwerde rügt, die Antragsgegnerin habe zu Unrecht die ihr nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG eingeräumte Möglichkeit der Aufgabenübertragung an wissenschaftliche Mitarbeiter nicht genutzt und sich hiermit auch nicht auseinandergesetzt, führt dieses Vorbringen nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, weshalb es die Entscheidung der Antragsgegnerin, von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung keinen Gebrauch zu machen, als sachgerecht erachtet. Es hat zudem darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin diese Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senates (Beschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 - juris) nicht besonders begründen müsse. Mit dieser Argumentation setzt

sich die Beschwerde nicht auseinander. Dem weiteren Vorbringen, die Antragsgegnerin möge eine Liste derjenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter vorlegen, die aufgrund einer längeren Verweildauer für eine Aufgabenübertragung nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG in Betracht kämen, war deshalb nicht nachzugehen. Gleiches gilt für die geforderte Überprüfung sämtlicher Arbeitsverträge befristet angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

- 10 5. Soweit der Antragsteller rügt, es bestehe Grund für die Annahme, dass unter den befristet tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern solche vorhanden seien, bei denen die Befristung zum Berechnungstichtag in Wegfall getreten sei, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Bei der Ermittlung des Lehrangebots ist nicht von der tatsächlichen Zahl der Lehrpersonen und ihrer jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung auszugehen, sondern von der Anzahl der der Lehreinheit zugewiesenen Stellen und den hierauf entfallenden Regellehrverpflichtungen (vgl. §§ 7, 8 KapVO). Damit abstrahiert das Berechnungsmodell nach der Kapazitätsverordnung von den real an der Hochschule bestehenden Arbeitsverhältnissen. Es kann deshalb grundsätzlich dahinstehen, ob die in den Arbeitsverträgen individuell vorgesehenen Befristungen materiellrechtlich Bestand haben. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Hochschule eine Stelle bewusst dauerhaft mit einer Lehrperson besetzt, die individuell eine höhere Lehrverpflichtung als die der Stelle hat, und dadurch der Stelle faktisch einen anderen, dauerhaften, deputatsmäßig höherwertigen Amtsinhalt vermittelt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 4. März 2013 - 13 C 2/13 -, juris m. w. N.). Der Antragsteller nennt indessen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Einordnung durch die Antragsgegnerin im Rahmen der Kapazitätsberechnung unzutreffend sein könnte; solche lassen sich den vorgelegten Arbeitsverträgen auch nicht entnehmen.
- 11 6. Auch die vom Verwaltungsgericht anerkannten Deputatsreduzierungen im Einzelnen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.
- 12 a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO sind landesrechtliche Verminderungen der Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen. Die Kürzung der Regellehrverpflichtung des Dekans um 75 % ist nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, die auf § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) beruhende Ermessensentscheidung

des Rektoratskollegiums sei durch die dargelegte Arbeitsbelastung gerechtfertigt und berücksichtige die kapazitätsrechtlichen Auswirkungen, zumal die Tätigkeit des Dekans Voraussetzung für die Sicherung einer qualitätsgerechten Lehre sei. Der erkennende Senat hat zuletzt in seinem Beschluss vom 14. Oktober 2009 - NC 2 B 357/09 - zu der Vorgängerbestimmung § 8 Abs. 1 und 2 DAVOHS (2003) ausgeführt:

„Bei seiner Ermessensentscheidung muss das Rektoratskollegium zum einen den verfassungsrechtlich verankerten Zulassungsanspruch der Studienbewerber und zum anderen die Gründe, die für die Verminderung der Lehrverpflichtung des Stelleninhabers sprechen, aufgrund eines vollständig ermitteltem Sachverhalts und unter Berücksichtigung des den infrage stehenden Belangen zukommenden Gewichts abgewogen haben. Dass das Rektoratskollegium bei seiner Ermessensentscheidung diese rechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt hat, legt die Antragstellerin nicht substantiiert dar. Sie macht lediglich geltend, die Deputatsverminderung erscheine zu hoch.“

- 13 An dieser Entscheidung hält der Senat auch im Hinblick auf die Nachfolgebestimmung § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) fest, die keine zahlenmäßige Grenze für die Ermäßigung benennt. Die vom Rektoratskollegium getroffene Entscheidung enthält die notwendige Abwägung der einzustellenden Belange und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
- 14 b) Auch die Reduzierung der Lehrverpflichtung des Prodekans in Höhe von 12,5 % ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht ebenfalls § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011). Das Rektorat hat bei seiner vom 18. November 2010 datierenden Entscheidung die Arbeitsbelastung durch die Tätigkeitsfelder des Prodekans gegen die mit einer Deputatsermäßigung verbundene Kapazitätsabsenkung abgewogen; die Entscheidung lässt keine Abwägungsfehler erkennen. Eine darüber hinaus beantragte Reduzierung wegen der Vorbereitung des Leipziger Tierärztekongresses (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 14. Oktober 2009 a. a. O.) blieb dagegen im Rektoratsbeschluss außer Betracht, der abweichend von der beantragten Reduzierung um 25 % lediglich eine Ermäßigung von 12,5 % gewährt. Das Beschwerdevorbringen zur Frage der Berechtigung einer Deputatsreduzierung wegen der Vorbereitung des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tierärztekongresses geht deshalb ins Leere.
- 15 c) Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Deputatsreduzierungen von Prof. S..... und Prof. X..... in Höhe von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hinblick auf deren Tätigkeit als Vorsitzende der

Prüfungsausschüsse der tierärztlichen Vorprüfung und der tierärztlichen Prüfung berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die Ermäßigungen seien durch § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) gerechtfertigt, und hierzu auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats verwiesen (zuletzt Beschl. v. 14. Oktober 2009 a. a. O.). Mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss seien Pflichten verbunden, die hinsichtlich des zeitlichen Aufwands die mit dem Abhalten von Prüfungen normalerweise verbundenen Belastungen erheblich übersteigen. Die gegenteilige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover sei nicht einschlägig, da die entsprechende niedersächsische Vorschrift anders als die sächsische Bestimmung die Wahrnehmung „besonderer Dienstaufgaben“ voraussetze, wohingegen § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) jede dienstliche Aufgabe genügen lasse, die zu einer übermäßigen Belastung führe. Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer Abänderung dieser Bewertung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in Bezug genommene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover zwischenzeitlich revidiert worden ist (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 10. August 2012 - 2 NB 37/12 -, juris, Rn. 35).

- 16 7. Schließlich begegnet auch die vom Verwaltungsgericht gebilligte Schwundberechnung der Antragsgegnerin keinen Bedenken. Zu dem durch die Beschwerde gerügten Anstieg der Zulassungszahlen bei einzelnen konkreten Übergängen hat die Antragsgegnerin jeweils ausgeführt, wie diese zustande gekommen sind. Wesentliche Gründe waren demzufolge Neueinschreibungen sowie gerichtliche Zulassungen mit dem Ziel, freigewordene Studienplätze in höheren Fachsemestern im Rahmen der festgesetzten Grenzen aufzufüllen, sowie Rückmeldungen nach einer Beurlaubung. Das Verwaltungsgericht hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass hierdurch entstehende Übergangskoeffizienten von größer 1,0 in die Schwundberechnung einfließen dürfen: § 16 KapVO verbietet lediglich, eine über 1,000 liegende „positive“ Schwundquote im Ergebnis kapazitätsmindernd zu berücksichtigen.
- 17 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.
- 18 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2
Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006,
219).

20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*